



Nachruf

Wir trauern um unseren am 28.05.2024 verstorbenen ehemaligen Mitarbeiter und langjährigen Behindertenbeauftragten des Landkreises Lichtenfels

Manfred Robisch

Manfred Robisch war von Juni 1970 bis Dezember 2006 Verwaltungsangestellter beim Landkreis Lichtenfels und war hier als Sachbearbeiter im Ausländerwesen und Asylrecht sowie im Katastrophenschutz tätig.

Von Januar 2005 bis Februar 2019 hat er mit großem Einsatz das Ehrenamt als Behindertenbeauftragter des Landkreises Lichtenfels wahrgenommen. Er hat sich mit seiner ganzen Persönlichkeit für die Belange von Schwerbehinderten im Landkreis eingesetzt und sich in dieser Zeit sehr viel Wissen angeeignet, das er an Hilfesuchende weitergeben konnte. Sein Engagement für die Bürger und Bürgerinnen in diesem Bereich war vorbildlich und ging weit über das mit dieser Position verbundene Maß hinaus.

Wir gedenken seiner in Dankbarkeit und werden ihn stets in bester Erinnerung behalten.

Unser besonderes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Lichtenfels, 6. Juni 2024

Susanne Bandy
Personalratsvorsitzende

Christian Meißner
Landrat

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Vollzug jagdrechtlicher Bestimmungen; Verwendung von Nachtsichtvorsatz- und Nachtsichtaufsatzgeräten sowie künstlichen Lichtquellen in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe bei der Jagd auf Schwarzwild; Allgemeinverfügung	52
Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Kindergarten Schönbrunn" (Landkreis Lichtenfels) für das Haushaltsjahr 2024	52
Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Maintal-Kindertagesstätte Schönbrunn (Kindertagesstättengebührensatzung)	53
Vollzug des Tiergesundheitsrechtes und der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung; Schutzmaßnahmen gegen die Blauzungenkrankheit; Allgemeinverfügung	54
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Lichtenfels für das Haushaltsjahr 2024	55
Haushaltssatzung 2024 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg	56

**Vollzug jagdrechtlicher Bestimmungen;
Verwendung von Nachsichtvorsatz- und Nachsichtauf-
satzgeräten sowie künstlichen Lichtquellen in Verbin-
dung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe bei der
Jagd auf Schwarzwild**

Das Landratsamt Lichtenfels – Untere Jagdbehörde – er-
lässt auf Grundlage von Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Bay-
erischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) fol-
gende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Lich-
tenfels vom 29.09.2020, bekannt gegeben im
Amtsblatt Nr. 12/2020 des Landkreises Lichtenfels
vom 02.10.2020, wird widerrufen.
2. Kosten werden nicht erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer
Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats
nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstraße 16,
95444 Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21,
95422 Bayreuth,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den
Schriftformersatz **zugelassenen** Form¹.

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der ver-
fügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich be-
kannt zu machen.
2. Die Allgemeinverfügung mit ihrer Begründung kann
während der üblichen Dienstzeiten im Amtsgebäude
des Landratsamtes Lichtenfels, Zimmer Nr. 351, Krona-
cher Str. 30, 96215 Lichtenfels, eingesehen werden.

Lichtenfels, 04.06.2024

Christian Meißner
Landrat

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

¹Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Nieder-
schrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz
zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechts-
behelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfal-
tet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Perso-
nenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegen-
stand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen be-
stimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden
Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der ange-
fochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Ver-
waltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfah-
rensgebühr fällig.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kinder-
garten Schönbrunn“ hat in ihrer Sitzung am 16.05.2024 die
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.
Das Landratsamt Lichtenfels hat mit Schreiben vom
27.05.2024 Az. 32-941 von der Haushaltssatzung Kenntnis
genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Be-
standteile. Die Satzung wird nachstehend gemäß Art. 40
i.V.m. Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO in ihrem Wortlaut
amtlich bekannt gemacht:

H A U S H A L T S S A T Z U N G

des Zweckverbandes "Kindergarten Schönbrunn"
(Landkreis Lichtenfels)
für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung sowie §§ 16
ff. der Verbandssatzung und Art. 41, 42 des Gesetzes über
die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der
Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushalts-
jahr 2024 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im VERWALTUNGSHAUSHALT
in den Einnahmen und Ausgaben mit 873.000 EUR

und im VERMÖGENSHAUSHALT
in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.000 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförde-
rungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wer-
den nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage – Investitionsumlage:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben (Umlagesoll) im Verwaltungshaushalt wird auf 124.200 EUR und im Vermögenshaushalt auf 0 EUR festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

a) Kinderzahl der einzelnen Verbandsmitglieder per 1. Oktober 2023

ST Schönbrunn	19 Kinder
ST Grundfeld	7 Kinder
ST Wolfsdorf	10 Kinder
=	36 Stadt Bad Staffelstein

ST Reundorf	22 Kinder
=	22 Stadt Lichtenfels

Weiterhin besuchen die Kindertagesstätte aus

ST Bad Staffelstein	7 Kinder
ST Wiesen	1 Kind
ST Rothof	1 Kind
ST Untertzellitz	2 Kinder
=	11 Stadt Bad Staffelstein

Insgesamt	69 Kinder
=====	

b) Berechnung:

1) Verwaltungsumlage

124.200 EUR : 69 Kinder = 1.800 EUR/Kind
1.800 EUR x 47 Kinder = 84.600 EUR
Stadt Bad Staffelstein
1.800 EUR x 22 Kinder = 39.600 EUR
Stadt Lichtenfels

2) Investitionsumlage

0 EUR : 69 Kinder = 0 EUR/Kind
0 EUR x 47 Kinder = 0 EUR Stadt Bad Staffelstein
0 EUR x 22 Kinder = 0 EUR Stadt Lichtenfels

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bad Staffelstein, 06.06.2024

ZWECKVERBAND
KINDERGARTEN SCHÖNBRUNN

Schönwald
Verbandsvorsitzender

Der Haushaltsplan liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Zweckverbands Kindergarten Schönbrunn zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Stadt Bad Staffelstein, 2. Stock, Zimmer - Nr. 15, aus.

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Maintal-Kindertagesstätte Schönbrunn (Kindertagesstättengebührensatzung)

vom 16. Mai 2024

Auf Grund des Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der „Zweckverband Kindergarten Schönbrunn“ folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Maintal-Kindertagesstätte Schönbrunn vom 15. Mai 2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Mai 2023, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

a) **Kindergarten**

Buchungszeit von für das 1. Kind für jedes weitere Kind

4 – 5 Stunden	150,00 EUR	140,00 EUR
5 – 6 Stunden	165,00 EUR	155,00 EUR
6 – 7 Stunden	180,00 EUR	170,00 EUR
7 – 8 Stunden	195,00 EUR	185,00 EUR
8 – 9 Stunden	210,00 EUR	200,00 EUR
> 9 Stunden	225,00 EUR	215,00 EUR

b) **Kinderkrippe**

Buchungszeit von für das 1. Kind für jedes weitere Kind

4 – 5 Stunden	177,00 EUR	167,00 EUR
5 – 6 Stunden	190,00 EUR	180,00 EUR
6 – 7 Stunden	203,00 EUR	193,00 EUR
7 – 8 Stunden	216,00 EUR	206,00 EUR
8 – 9 Stunden	239,00 EUR	229,00 EUR
> 9 Stunden	252,00 EUR	242,00 EUR

c) **Schulkindbetreuung**

Buchungszeit von für das 1. Kind für jedes weitere Kind

1 – 2 Stunden	100,00 EUR	90,00 EUR
2 – 3 Stunden	105,00 EUR	95,00 EUR
3 – 4 Stunden	110,00 EUR	100,00 EUR
4 – 5 Stunden	115,00 EUR	105,00 EUR“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Bad Staffelstein, 07.06.2024
Zweckverband „Kindergarten Schönbrunn“

Schönwald
Verbandsvorsitzender

Vollzug des Tiergesundheitsrechtes und der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung; Schutzmaßnahmen gegen die Blauzungenkrankheit

Die Allgemeinverfügung des Landratsamt Lichtenfels vom 23.04.2020, erlassen aufgrund des § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der BT-Krankheit vom 30.06.2015 (EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung), geändert durch Art. 5 der Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen vom 03.05.2016, wird in Ziffer 1 geändert und erhält nunmehr folgende Fassung:

Allgemeinverfügung

1. Im Landkreis Lichtenfels wird die freiwillige Impfung von Rindern, Schafen und Ziegen sowie sonstiger für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tierarten wie Gehegewild und Neuweltkameliden gegen die Blauzungenkrankheit (BT) mit inaktivierten Impfstoffen Serotyp 3 (BTV-3), Serotyp 4 (BTV-4) und Serotyp 8 (BTV-8) durch die von den Tierhaltern beauftragten Tierärzte genehmigt.
2. Die Genehmigung beschränkt sich auf alle empfänglichen Tiere, welche zum Zeitpunkt der Impfung und zumindest während der Zeit der Grundimmunisierung auf dem Gebiet des Landkreises Lichtenfels gehalten werden.
3. Für die Impfung dürfen nur in Deutschland zugelassene Impfstoffe beziehungsweise mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) gemäß § 11 Absatz 6 Nr. 2 Tiergesundheitsgesetz eingeführte Impfstoffe gemäß den jeweiligen Zulassungsbedingungen bzw. Auflagen verwendet werden.
4. Der Tierhalter hat dem Landratsamt Lichtenfels jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach der Durchführung unter Angabe
 1. der Registriernummer des Betriebes,
 2. des Datums der Impfung,
 3. des verwendeten Impfstoffs, sowie
 4. der Zahl und Art der geimpften Tiere

mitzuteilen.

Die Mitteilungspflicht gilt bei der Impfung von Rindern, Schafen und Ziegen auch als erfüllt, wenn die entsprechenden Angaben fristgerecht innerhalb von 7 Tagen vom Tierhalter oder dem mit der Impfung beauftragten Tierarzt in die HIT-Datenbank eingetragen werden.

Bei der Impfung von Rindern sind neben der Anzahl der geimpften Tiere auch die individuellen Ohrmarkennummern zu erfassen.

5. Verstöße gegen die Mitteilungspflicht unter Nr. 4 dieser Allgemeinverfügung können gem. § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) mit einem Bußgeld geahndet werden.
6. Die mit der Impfung beauftragten Tierärzte haben ergänzend zu Ihrer Aufzeichnungspflichten über den Verbleib der bezogenen Impfstoffe gemäß § 40 Absatz 4 der Tierimpfstoffverordnung durch die Weitergabe der erforderlichen Daten an die Tierhalter bzw. deren Eingabe in die HIT-Datenbank sicherzustellen, dass die o. a. Mitteilungspflicht vollzogen werden kann.
7. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
8. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lichtenfels in Kraft. Sie gilt bis auf Weiteres.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 3 und 4 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 30, Zimmer Nr. 354, 96215 Lichtenfels aus. Sie kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lichtenfels, 18.06.2024
Landratsamt Lichtenfels

Meißner
Landrat

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung des Landkreises Lichtenfels für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung hat der Landkreis Lichtenfels am 25. April 2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung - LKrO - amtlich bekannt gemacht wird:

I.

Haushaltssatzung des Landkreises Lichtenfels für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Lichtenfels folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 99.266.400 Euro

und im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 33.222.000 Euro

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 16.546.600 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 7.889.000 Euro festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 39.383.867,52 Euro (Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

1. der Grundsteuer A	467.352 Euro
2. der Grundsteuer B	6.082.253 Euro
3. der Gewerbesteuer	25.414.456 Euro
4. aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	29.954.835 Euro
5. aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	5.932.321 Euro
6. 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2023 Anspruch hatten	<u>14.198.507 Euro</u>

Summe der Bemessungsgrundlagen 82.049.724 Euro

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes wird der Hebesatz für die Kreisumlage einheitlich auf **48,0 v. H.** festgesetzt.

(4) Nach Art. 20 BayFAG wird keine Kreisumlage festgesetzt.

(5) Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	310 v. H.
2. Grundsteuer B für die Grundstücke	310 v. H.
3. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	380 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises Lichtenfels wird auf 16.544.400 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Lichtenfels, 18.06.2024
Landkreis Lichtenfels

Meißner
Landrat

II.

Die Regierung von Oberfranken hat als Rechtsaufsichtsbehörde folgende Genehmigungen mit Schreiben vom 11.06.2024, Nr. ROF-SG12-1512-9-8-2 erteilt:

- a) der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts in Höhe von 16.546.600 € wird nach Art. 65 Abs. 2 LKrO und

b) der Gesamtbetrag der im Haushaltsjahr veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt in Höhe von 7.889.000 € wird nach Art. 61 Abs. 4 LKrO

i. V. m. Art. 96 Satz 1 und Art. 103 Abs. 1 LKrO rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Gleichzeitig liegt die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Lichtenfels, Zimmer E 09, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden, öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 59 Abs. 3 LKrO).

Lichtenfels, 18. Juni 2024
Landratsamt

Meißner
Landrat

Lichtenfels, 18. Juni 2024
Landkreis Lichtenfels

Matthes
Verwaltungsrat

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

Haushaltssatzung 2024 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 4 KommZG wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Coburg hat am 11.03.2024 die Haushaltssatzung für das Jahr 2024 beschlossen.

Die Haushaltssatzung 2024 wurde im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 8/2024 vom 25.06.2024 amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Coburg im Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, Raum-Nr. 143, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Coburg
Coburg, 26.06.2024

Scheichenost
Geschäftsleiter

Landratsamt Lichtenfels
Christian Meißner
Landrat

